

Leihvertrag für ein digitales Endgerät für Schülerinnen und Schüler

Präambel

An der **Heinrich-Mann-Schule** werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Für den Fall, dass ein eigenes digitales Endgerät für eine Teilnahme am digitalen Unterricht nicht vorhanden und die Anschaffung aus eigenen privaten Mitteln nicht möglich ist, stellt die Schule bzw. der Schulträger Schülerinnen und Schüler jeweils leihweise ein digitales Endgerät bereit.

Dieser Vertrag bildet die Grundlage der kostenfreien Aushandigung des digitalen Endgeräts. Der Vertrag enthält zudem Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Die Mittel für die Finanzierung dieses Gerätes resultieren aus dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (sog. Sofortausstattungsprogramm) sowie dem „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“.

1. Nutzungsbedingungen

- (1) Das Leihgerät darf allein von dem Entleiher oder von der Entleiherin ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden. Das Gerät darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Nutzungsordnung enthält nähere Regelungen zur Nutzung und zum Umgang mit dem Leihgerät. Die Nutzungsordnung ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Nutzung des Leihgeräts sind, ebenso wie die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertragsschlusses und bei der Nutzung des Leihgeräts in der Anlage enthalten, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

3. Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der Entleiher oder die Entleiherin verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

4. Haftung und Sorgfaltspflichten

Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.

Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhaft verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher oder die Entleiherin nicht zu vertreten. Jede Beschädigung oder Veränderung sowie ein möglicher Verlust des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er oder sie hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

5. Ausleihe und Rückgabe

- (1) Der Entleiher oder die Entleiherin hat das Leihgerät unverzüglich nach Ablauf der unten genannten Frist an den Verleiher zurückzugeben.

- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin ist unabhängig von der vereinbarten Leihfrist zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Schulbetriebs des Verleihers, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, verpflichtet.
- (3) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern.
- (4) Der Zustand des Leihgeräts ist vor dem Ausleihen und bei der Rückgabe schriftlich in der Anlage 01 festzuhalten.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages sind schriftlich abzufassen.

Hansestadt Lübeck ,
vertreten gem. § 3, Abs. 2 SchulG SH durch die Schulleiterin oder den Schulleiter Name der Schule:

Antje Reinfelder-Bunge, Heinrich-Mann-Schule, Brüder-Grimm-Ring 6-8, 23560 Lübeck

Verleiher

Nachname, Vorname Schüler/in: _____

Bei Minderjährigen vertreten durch Sorgeberechtigte/n: _____

Anschrift: _____

Entleiher/in

Gerät: _____

Inventarnummer: _____

Zubehör: _____

Leihzeitraum: _____

Lübeck, den _____
Ort, Datum

Antje Reinfelder-Bunge

Sorgeberechtigte(r)
(bei Vertretung der oder
des Minderjährigen)

Schüler/in

Schulleiter/in
/ stellvertretende/r
Schulleiter/in,
bevollmächtigt nach
§ 3 Abs. 2 SchulG SH
durch die Hansestadt
Lübeck